



Feuerungskontrolle von Öl und Gasfeuerungen bis 1000 kW

Der Bund verlangt mit der Luftreinhalteverordnung (LRV), dass Öl- und Gasheizungen einer regelmässigen Kontrolle unterzogen werden. Dabei unterscheidet man zwei obligatorische Kontrollarten:

- Die Erst- oder Abnahmekontrolle von neuen oder sanierten Anlagen wird ausschliesslich durch einen amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt. Sie ist vergleichbar mit einer Garantieabnahme. Dies gibt dem Betreiber die Sicherheit, dass die Anlage korrekt arbeitet und die Emissionsgrenzwerte nach der LRV eingehalten werden.
- Die Routinekontrolle findet alle zwei Jahre statt und wird durch einen amtlichen Feuerungskontrolleur oder durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt. Werden bei der Überprüfung Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte gemessen, ist eine Nachregulierung und Nachkontrolle der Anlage durch eine anerkannte Fachfirma notwendig

Feuerungskontrolle Holzfeuerungen bis 70 kW

Die Holzfeuerungskontrolle wurde 2008 im Kanton Zürich veranlasst und ist auf der bestehenden Öl- und Gasfeuerungskontrolle aufgebaut. Die Einführung der Holzfeuerungskontrolle läuft gestaffelt ab. In der ersten Kontrolle werden die Holzfeuerungsanlagen erfasst, einer Sichtkontrolle unterzogen und in Grössenklassen eingeteilt. Denn Einzelraumfeuerungen mit weniger als 200 kg/Jahr Brennholzverbrauch müssen nicht periodisch kontrolliert werden. Bei Zentralheizungen zwischen 40 und 70 kW muss nach der ersten Kontrolle periodisch eine Emissionskontrolle durchgeführt werden.

In Holzfeuerungen bis 70 kW darf nur naturbelassenes Holz und kein Restholz, das bemalt, beschichtet, verleimt oder in anderer Weise behandelt oder belastet ist, verbrannt werden. Im Zweifelsfall wird durch den Feuerungskontrolleur eine Aschenprobe entnommen, welche im Labor der Urkantone oder im Labor des AWEL analysiert und durch die Behörde beurteilt wird.